



Abwasserverband

der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden
DER VERBANDSVORSTEHER

Merkblatt Fettabscheider

Hintergrund

Fettabscheider sind immer dann einzubauen, wenn Fette und Öle pflanzlicher und tierischer Herkunft aus dem Schmutzwasser zurückgehalten werden müssen. Gemäß der Anweisung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) möchten wir Sie über die Anforderungen zum Bau und Betrieb dieser Fettabscheider informieren.

Um eine permanente Funktionsfähigkeit der Fettabscheider zu gewährleisten, müssen diese Anlagen rechtzeitig entleert, regelmäßig überwacht und in wiederkehrenden Abständen überprüft werden. Die wichtigsten Vorgaben der maßgeblichen Vorschriften haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt:

Rechtliche Grundlagen

Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden vom 18. Dezember 1990 i. d. F. der 8. Änderungssatzung vom 07. Januar 2014.

Die DIN EN 1825, DIN 4040-100 und das DWA Merkblatt M 167¹ regeln den Bau und Einbau von Fettabscheidern.

Der Betrieb mit Entsorgung, Kontrollen und Wartung von Fettabscheidern ist gemäß des § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie §§ 32, 34 Landeswassergesetz (LWG) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der DIN EN 1825, DIN 4040-100 und dem DWA Merkblatt M 167 geregelt.

Die 5-jährliche Prüfung der Fettabscheider ist in der DIN EN 1825, DIN 4040-100, DIN 1986 Teil 30 und dem DWA Merkblatt M 167 geregelt.

Regelmäßige Überwachung

Mit einer regelmäßigen Überwachung der Anlage durch den Eigentümer/Betreiber oder einer von ihm beauftragten sachkundigen Person ist eine rechtzeitige Entleerung und permanente Funktionsfähigkeit der Anlagen sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die maximale Speicherkapazität des Schlammfanges (halbes Schlammvolumen) und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten wird.

Sachkundige sind Personen, welche auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie die Prüfungen und Tätigkeiten sachgerecht ausführen.

Entleerung

Fettabscheider und die dazugehörigen Schlammfänge sind gemäß der DIN EN 1825² mindestens einmal im Monat, vorzugsweise zweiwöchentlich durch ein Entsorgungsunternehmen vollständig zu entleeren, zu reinigen und wieder mit Wasser zu befüllen. Über diese Anforderungen sind die in Schleswig-Holstein tätigen Entsorgungsunternehmen vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein informiert worden.

Betriebstagebuch

Vom Eigentümer/Betreiber oder von einer durch ihn beauftragten Person ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die erfolgten Kontrollen, Leerungen, Wartungen und Prüfungen sowie außergewöhnliche Ereignisse eingetragen werden. Dieses Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Verlangen den entsprechenden Behörden vorzulegen.

¹ Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – M 167, Abscheider und Rückstausicherungsanlagen bei der Grundstücksentwässerung, Einbau und Betrieb, vom Dezember 2007

² Abscheideranlagen für Fette, Deutsche Norm, EN 1825, Teile 1 bis 2 und der DIN 4040-100 in den jeweils gültigen Versionen

Fünffährliche Überprüfung (Generalinspektion)

Bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und in Abständen von längstens fünf Jahren sind Fettabscheider durch einen Fachkundigen zu prüfen (Generalinspektion).

Erstmalig musste diese Überprüfung bis Ende 2015 erfolgt sein. Der durchführende Fachkundige muss eine Zulassung durch das MELUR besitzen – eine Liste der zugelassenen Fachkundigen ist auf der Internetseite des MELUR veröffentlicht oder kann beim Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden angefragt werden.

Fachkundige sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe oder Sachverständige, die nachweislich über die Fachkunde für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen, sowie die gerätetechnische Ausstattung verfügen.

So machen Sie es richtig

Vor der Prüfung:

- Die Überprüfung erfolgt in der entleerten und gereinigten Anlage. Prüfen Sie daher vor der nächsten Entleerung, ob die vorgeschriebene Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung veranlasst werden muss. Das spart Zeit und Kosten.
- Vor der Beauftragung der Überprüfung erkundigen Sie sich nach den zugelassenen Firmen beim Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden.
- Achten Sie auf das Einhalten der Arbeitsschutzbestimmungen.

Während der Prüfung:

- Achten Sie auf die sorgfältige Reinigung der gesamten Anlage.
- Es sollte grundsätzlich zunächst eine Sichtprüfung mit anschließender Dichtheitsprüfung erfolgen.
- Die einzelnen Anlagenkomponenten sind einzeln zu prüfen, damit Undichtigkeiten zugeordnet werden können.
- Lassen Sie sich eventuelle Mängel zeigen und beschreiben.
- Ist bereits bei der Sichtprüfung von gravierenden Undichtigkeiten auszugehen, ist die Dichtheitsprüfung erst nach erfolgter Sanierung sinnvoll.
- Die Überprüfung der Zuleitungen zum Abscheidersystem hat nach DIN 1986-30 in Verbindung mit der DIN 1610 zu erfolgen.

Nach der Prüfung:

- Die Ergebnisse der Generalinspektion und der Dichtheitsprüfung sind in einem Prüfbericht, möglichst mit Fotodokumentation, festzuhalten.
- Mängel sind fachgerecht zu sanieren. Nachweise über Mängelsanierung und bestandener Dichtheitsprüfung sind dem Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden vorzulegen.

Noch Fragen?

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalinspektion und Dichtheitsprüfung oder auch zu möglichen Sanierungen haben, so nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf:

Herr Hajduk
Technik
04104 / 963 57 20

Frau Timmke
Verwaltung
04104 / 963 57 12

Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden
Hohenhorner Weg 12, 21529 Kröppelshagen-Fahrendorf